

## **Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Schlitz**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 s. 533) und der §§ 50 und 87 (1) Nr. 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 11. September 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Schlitz wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz (1) oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes (1) gleich.  
Eine wesentliche Änderung ist dann anzunehmen, wenn der neue Stellplatzbedarf den ursprünglichen Bedarf um mehr als 20 % überschreitet.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz (1) sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die Infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

### § 2 Gestaltung der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.  
Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.  
Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Für Fahrräder ist ein sicheres und bequemes Abstellen zu ermöglichen.  
Zu- und Abfahrten müssen auf die Nutzung der Anlage abgestimmt sein.
- (4) Die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, des § 6 (11) der Hessischen Bauordnung oder eventuelle anderweitige Festsetzungen der Bebauungspläne bleiben hiervon unberührt.

### § 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

- a) Stellplätze für Personenkraftwagen = 2,30 x 5,00 m  
und für Behinderte = 3,50 x 5,00 m;
- b) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse = 4,00 x 10,00 m.

- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

Die Mindestgröße beträgt 15 m<sup>2</sup> je Garage.

Die Festsetzung der Bebauungspläne sind zu beachten.

- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

Die Mindestgröße beträgt 1 m<sup>2</sup> je Abstellplatz.

- (4) Von Kinderspielplätzen sollen Stellplätze, Garageneinfahrten, Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Abluftöffnungen von Garagen mindestens 5,00 m entfernt bleiben.

Abstellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher zu erreichen sein.

- (5) Die Zuwegung zu den Stellplätzen muss gesichert sein.

#### §4

#### Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Behinderte sind 3% der Parkplätze auszuweisen.

Abweichungen von den vorgenannten Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt Schlitz zugelassen oder gefordert werden.

- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw. deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz zu runden.

- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

#### §5

#### Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten möglich und stehen städtebauliche, verkehrliche oder Gründe der Denkmalpflege dem nicht entgegen, ist die Ablösung der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen durch Zahlung eines Geldbetrages zuzulassen.

- (2) Für das Gebiet der Stadt Schlitz werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

1. Stellplatz nach § 3 (1) a) = 1533,88 €

2. Stellplatz nach § 3 (1) b) = 3067,75 €

§ 6  
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Sofern besondere städtebauliche, verkehrliche oder Belange der Denkmalpflege dies erfordern, können von den Regelungen dieser Satzung Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Schlitz.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Schlitz, den 14. September 1995

Der Magistrat der Stadt Schlitz  
H.-J. Schäfer, Bürgermeister

*Erschienen im Schlitzer Boten am Montag, den 18. September 1995 (Nr. 217)*

Anlage 1  
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Schlitz

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen- , Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflgewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen- u. Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenheime, Altenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags-häuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- u. Sporthallen mit Besucherplätzen u. Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- u. Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser u. Bootslicheplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten

7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch min 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche